

Auf- und Abstiegsregelung Frauen 2017/18

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

Frauen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab.

Frauen Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in zwei geographischen Gruppen mit jeweils 10 Mannschaften.
2. Die Meister der Bezirksligen steigen in die Bezirksoberliga auf.
3. Wird die Sollzahl in der Bezirksoberliga nicht erreicht, spielen die beiden Zweitplatzierten der Bezirksligen in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Aufsteiger aus.
4. Die letztplatzierte Mannschaft der Bezirksligen steigt in die Kreisliga ab.
5. Die Tabellenvorletzten ermitteln in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Absteiger.
6. Wird nach vollzogenen Auf- und Abstieg die Sollzahl nicht erreicht entfällt das Entscheidungsspiel zwischen den Tabellenvorletzten.

Frauen Kreisliga

1. Die Kreisligen spielen in drei geographischen Gruppen mit 7, 8 bzw. 10 Mannschaften.
2. Die Meister der Kreisligen steigen in die Bezirksliga auf.
3. Die letztplatzierte Mannschaft der Kreisligen steigt in die Kreisklasse ab.

Frauen Kreisklasse

1. Die Kreisklassen spielen in drei geographischen Gruppen mit 10 bzw. 12 Mannschaften.
2. Der Tabellenplatz 1 und 2 der jeweiligen Kreisklassen steigen in die Kreisliga auf.
3. Ein Abstieg entfällt.
4. Wird die Sollzahl in den Kreisligen nicht erreicht kann aus jeder der drei Kreisklassen eine weitere Mannschaft an Entscheidungsspielen um einen zusätzlichen Aufstieg spielen.

Allgemeines

1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23 Nr. 1 der Spielordnung. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften gilt § 23 Nr. 2 der Spielordnung.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
4. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
5. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24 Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf einem neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzung durch Los bestimmt.

Rechtsbehelf

Gemäß § 3 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss (Vorsitzende des BFMA Melanie Türk) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. § 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend

Melanie Türk, Vorsitzende
Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss Oberfranken